

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 16

Helmstedt, den 17.04.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

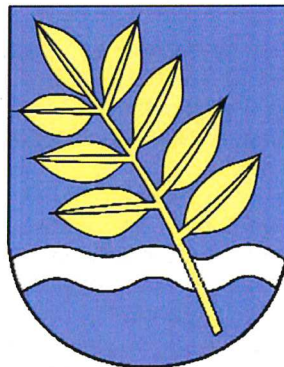
Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-----|
| 85. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Lehre über die
Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie den Ersatz
von Auslagen und Verdienstaufschlag (Aufwandsentschädigungs-
satzung) | 207 |
|-----|--|-----|

85. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;

Gemeinde Lehre



**Satzung der Gemeinde Lehre über die Gewährung
von Aufwandsentschädigungen sowie den Ersatz von Auslagen und
Verdienstausfall
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates, der Ratsausschüsse und der Ortsräte sowie die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstsätze nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Aufwandsentschädigungen werden für jeden angefangenen Monat gewährt. Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt, die Abrechnung der Sitzungsgelder erfolgt monatlich nachträglich. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Entschädigung des zu Vertretenden unter Anrechnung seiner Entschädigung. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Zur Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit erhalten die Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und Bürgerverepenter eine jährliche Nutzungspauschale, für die Vorhaltung notwendigen Hardware, in Höhe von 40,00 € gezahlt. Die volle jährliche Pauschale wird gezahlt wenn das Mandat am 01.05. eines Jahres ausgeübt wird oder vor dem 01.05. übernommen wurde. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Wird die jährliche Pauschale auf 20,00 € reduziert.
- (4) Auf die/den Bürgermeister/in findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2 Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Entschädigung der Ratsmitglieder gemäß § 55 NKomVG erfolgt durch Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € sowie durch Zahlung eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 € je Sitzung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Gemeinderates sowie der Fraktionen und Gruppen.
- (2) Für jede Fraktion/Gruppe werden höchstens 20 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt.
- (3) Dauert die Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Folgen zwei Sitzungen unmittelbar hintereinander, sind diese als eine Sitzung anzusehen.
- (4) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird nur gezahlt an die Ausschussmitglieder oder im Vertretungsfall an den Vertreter.

§ 3 Entschädigung der Ratsmitglieder mit besonderer Funktion

- (1) Die/der Ratsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Vertreter(in) erhalten keine Aufwandsentschädigung in dieser Funktion.
 - (2) Neben den Entschädigungen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung werden monatlich zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an den ersten stellvertretenden Bürgermeister(in) ein Betrag von 115,00 €,
 - b) an den zweiten stellvertretenden Bürgermeister(in) ein Betrag von 90,00 €,
 - c) an die Beigeordneten ein Betrag von 90,00 €,
-

Gemeinde Lehre

Aufwandsentschädigungssatzung

- d) an die Fraktionsvorsitzenden mit Fraktionen von bis zu 5 Ratsmitgliedern ein Betrag von 90,00 Euro, mit mehr als fünf Ratsmitgliedern 120 €,
 - e) an die Gruppenvorsitzenden mit Gruppen von bis zu 5 Ratsmitgliedern ein Betrag von 120,00 Euro, mit mehr als fünf Ratsmitgliedern 150 €.
- (3) In den Fällen, in denen ein Ratsmitglied sowohl Fraktions- als auch Gruppenvorsitzende(r) ist, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung des jeweiligen Ausschusses. § 2 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5

Entschädigung der Ortsratsmitglieder und Ortsbürgermeister(innen)

- (1) Die Entschädigung der Ortsratsmitglieder erfolgt durch Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € sowie durch Zahlung eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 € je Sitzung für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsrates sowie der Fraktionen. Ratsmitglieder, die dem Ortsrat gemäß § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung mit beratender Stimme angehören, erhalten lediglich Sitzungsgeld. § 2 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 werden monatlich zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- a) an die Ortsbürgermeister(in) der Ortschaft Lehre ein Betrag in Höhe von 140,00 €,
 - b) an die Ortsbürgermeister(in) der Ortschaft Flechtorf ein Betrag in Höhe von 120,00 €,
 - c) an die Ortsbürgermeister(innen) der Ortschaften Essenrode und Wendhausen jeweils ein Betrag in Höhe von 100,00 €,
 - d) an die Ortsbürgermeister(innen) der Ortschaften Beienrode, Essehof, Groß und Klein Brunsrode jeweils ein Betrag in Höhe 90,00 €,
 - e) an die stellvertretenden Ortsbürgermeister(innen) jeweils 30% Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

§ 6

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:
- a) an die Beigeordneten 40,00 €
 - b) an die übrigen Ratsmitglieder und an 15,00 €
die Ortsbürgermeister(innen)
- (2) Ortsbürgermeister/innen, die gleichzeitig Beigeordnete sind, erhalten den Durchschnittssatz für Beigeordnete.
- (3) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Fahrkostenpauschale. Die Fahrkostenpauschale für 1 Sitzungstag beträgt 5,00 €.

§ 7

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben mit Ausnahme der/des Bürgermeister/in/s neben ihrer Aufwandsentschädigung Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit, die Ratsmitgliedstätigkeit oder die Tätigkeit als Ehrenbeamter entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
-

Gemeinde Lehre

Aufwandsentschädigungssatzung

- (3) Der Höchstbetrag des zu erstattenden Verdienstauffalls wird auf 18,00 € je Stunde bis höchstens 144,00 € pro Tag festgesetzt. Soweit der Bruttoverdienstauffall den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehender Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteile abführt. Bei selbständig Tätigen kann der Verdienstauffall nur für die allgemein geltende Geschäftszeit erstattet werden.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstauffall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes gem. Abs. 3 Satz 1. Ebenso haben Ratsmitglieder, die keinen Verdienstauffall geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, Ansprüche auf einen Pauschalstundensatz gem. § 3 Satz 1.

§ 8

Verdienstauffall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiterinnen/Arbeiter, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, gegenüber Ihren Arbeitgebern und die Erstattungsansprüche der privaten Arbeitgeber ergeben sich aus dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz.
- (2) Den selbstständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entstandene Verdienstauffall (einschließlich der erforderlichen Ruhezeiten) bis zu einer Höhe von 35,00 € je Stunde und 280,00 € je Tag erstattet, sofern der Verdienstauffall glaubhaft nachgewiesen wird.

§ 9

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|----------|
| a) Gemeindebrandmeister/in | 180,00 € |
| b) 1. und 2. stellv. Gemeindebrandmeister/in | 120,00 € |
| c) Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr (Lehre) | 115,00 € |
| d) Ortsbrandmeister/in der Stützpunktfeuerwehren (Flechtorf, Wendhausen) | 80,00 € |
| e) Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung (Beienrode, Essehof, Essenrode, Groß Brunsrode, Klein Brunsrode) | 70,00 € |
| f) Stellv. Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr (Lehre) | 105,00 € |
| g) Stellv. Ortsbrandmeister/in der Stützpunktfeuerwehren (Flechtorf, Wendhausen) | 70,00 € |
| h) Stellv. Ortsbrandmeister/innen der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung (Beienrode, Essehof, Essenrode, Groß Brunsrode, Klein Brunsrode) | 60,00 € |
| i) Gemeindesicherheitsbeauftragte/r | 40,00 € |
| j) Ortssicherheitsbeauftragte | 20,00 € |
| k) Gerätewart/in der Schwerpunktfeuerwehr | 95,00 € |
| l) Gerätewart/in der Stützpunktfeuerwehren (Flechtorf, Wendhausen) | 60,00 € |
| m) Gerätewart/in der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung (Beienrode, Essehof, Essenrode, Groß Brunsrode, Klein Brunsrode) | 50,00 € |
| n) Zugführer/in Gefahrgut | 40,00 € |
| o) Kleiderkammerwart/in | 40,00 € |
| p) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in | 75,00 € |
| q) Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in | 45,00 € |
| r) Ortsjugendfeuerwehrwart/in | 65,00 € |
| s) Fachbereichsleiter/in Kinderfeuerwehr | 65,00 € |
| t) Ortskinderfeuerwehrwart/in | 65,00 € |
-

<u>Gemeinde Lehre</u>	<u>Aufwandsentschädigungssatzung</u>
u) Gemeindepressesprecher	45,00 €
v) Schriftführer im Gemeindekommando	35,00 €
w) Funkbeauftragte/r	40,00 €
x) Gemeinde-Ausbildungsleiter/in	40,00 €
y) Fachbereichsleitung Gemeindejugendfeuerwehr & Schriftwart	10,00 €

§ 10

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

a) Büchereiwarte/-wartinnen in den Gemeindebüchereien	45,00 € mtl.
b) Schiedsmänner/-frauen	30,00 € mtl.

§ 11

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 51,00 € im Monat begrenzt.
- (3) Auslagen für Aufwendungen für eine nachgewiesene Kinderbetreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren gem. § 55 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 NKomVG oder gem. § 33 Abs. 2 NBrandschG werden in der nachgewiesenen und notwendigen Höhe erstattet, jedoch höchstens 20,00 € pro Stunde.

§ 12

Reisekosten

- (1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte Reisekosten nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sitzungsgelder und Auslagensätze werden daneben nicht gezahlt.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Erstattung von Fahrtkosten für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Lehre, zuletzt geändert am 27.06.2019, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Lehre, 14.03.2024

gez. Busch

Andreas Busch
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck